

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 62 Nr. 10

117

31. Oktober 2006

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung</i>	117	<i>Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 22. Oktober 2006</i>	145
<i>Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Württemberg</i> .	144	<i>Dienstnachrichten</i>	145
<i>Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 2006</i>	144	<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	
		<i>I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)</i>	147
		<i>II. Übernahme des TVöD in die KAO</i>	147

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung

vom 26. September 2006 AZ 33.10 Nr. 244

Aufgrund von § 62 der Kirchlichen Wahlordnung und § 6 Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung wird verordnet:

Artikel 1

Die Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (Abl. 53 S. 405), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 2000 (Abl. 59 S. 141) werden wie folgt geändert:

1. Die Ausführungsbestimmungen erhalten die Überschrift „Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Ausführungsbestimmungen zur KWO – AWO)“.
2. In Nr. 2 wird die Paragraphenangabe „§§ 25, 26 und 52 KWO“ ersetzt durch die Paragraphenangabe „§§ 25 bis 26 und 52 KWO“.
3. In Nr. 3 wird der Klammerhinweis „(Muster vgl. Anlage 14)“ durch den Hinweis ersetzt „(Muster **Anlage 1**)“.

4. Nr. 3b erhält folgende Fassung:

„3b. Zwischenkirchliche Vereinbarungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 KWO sind die Vereinbarungen über Fragen der Kirchenmitgliedschaft mit der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 5. November / 2. Dezember 1987 (Abl. 53 S. 81) und mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 16. / 23. November 2002 (Abl. 60 S. 175).“

5. Nr. 3c erhält folgenden Satz 2:

„Für die Kirchenmitglieder mit Wohnsitz in Stödlén (Ostalbkreis) gilt die Sonderregelung des § 7 der Vereinbarung über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 16. / 23. November 2002 (Abl. 60 S. 175).“

6. Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„Wählbar ist ein Gemeindeglied in der Kirchengemeinde, in der es sein Wahlrecht nach § 2 KWO ausübt.“

7. Nr. 14 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In die Wählerliste werden nur Personen aufgenommen, die in der Kirchengemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und nicht nach § 6 Abs. 2 KGO, nach § 6 a KGO oder aufgrund einer zwischenkirchlichen Vereinbarung an einem anderen Ort von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen (vgl. Nrn. 2 bis 3 c).“

8. Nr. 15 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Familien- und Vornamen sowie der Geburtstag und erforderlichenfalls die Anschrift und die Wohnung sind anzugeben (Muster **Anlage 2**).“

9. Nr. 16 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer aus mehreren Orten bestehenden oder in Wohnbezirke gegliederten Kirchengemeinde können die wahlberechtigten Bewohner der einzelnen Orte oder Wohnbezirke gesondert aufgeführt werden.“

10. Nr. 18 erhält folgende Fassung:

„18. Für die Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre im Gemeindegliederverzeichnis besteht, ist eine gesonderte Wählerliste anzulegen oder die Wählerliste ist so zu gliedern, dass eine Abtrennung der Angaben zu diesen Personen für die Auflegung möglich ist (Muster **Anlage 3**).“

11. Nr. 29 erhält folgende Fassung:

„29. Der Gemeinde ist genau mitzuteilen, wann während der fünftägigen Auflagefrist die Einsichtnahme möglich ist, wo die Wählerliste zur Einsichtnahme aufliegt und wann und wo mündliche oder schriftliche Einsprachen gegen den Inhalt der Wählerliste entgegengenommen werden (Muster **Anlage 4**).“

12. Nr. 30 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann deshalb bis zum Ablauf der Frist am 30. Tag vor der Wahl um 20 Uhr beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderats schriftlich oder mündlich Einsprachen erheben.“

13. In Nr. 32 wird der erste Satz gestrichen.

14. In Nr. 35 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „einer Woche“ ersetzt.

15. Nr. 53a wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „wenn dies auf allen Wahlvorschlägen beantragt ist“ werden ersetzt durch die Worte „wenn dem auf allen Wahlvorschlägen zugestimmt ist“.

b) Vor dem Wort „glaubhaft“ wird das Wort „mindestens“ eingefügt.

16. In Nr. 55 wird der Klammerhinweis „(Muster **Anlage 8a** und **Anlage 8b**)“ ersetzt durch den Klammerhinweis „(Muster **Anlage 8 a bis d**)“.

17. Nr. 69 erhält folgende Fassung:

„Soweit Wahlumschläge im Wahllokal verwendet werden, müssen sie nicht von den Wählern verschlos-

sen werden. Es können – soweit möglich – die der bürgerlichen Gemeinde verwendet werden.“

18. In Nr. 71 wird der Klammereinschub „(Antrag)“ ersetzt durch die Worte „auf Antrag oder aufgrund der allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen“.

19. In Nr. 73 werden nach den Worten „kann versagt werden, wenn“ die Worte „keine allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen erfolgt und“ eingefügt.

20. Nr. 74 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Das Muster eines Briefwahlscheins enthält **Anlage 10**“.

21. Nach Nr. 74 wird der Klammerhinweis „(Zu § 25a Abs. 1 KWO)“ und die neue Nr. 74a eingefügt:

„74a. Das Muster für Hinweise für Briefwähler, wenn die Briefwahlunterlagen allgemein zugesandt werden, enthält **Anlage 11**.“

22. Nach Nr. 74a werden der Klammerhinweis „(Zu § 26 Abs. 1 KWO)“ und folgende Nr. 74b eingefügt:

„74b. Wahlumschläge bei der Briefwahl müssen verschließbar sein.“

23. Die bisherige Nr. 74a wird zu Nr. 74c.

24. Die bisherige Nr. 74b wird wie folgt geändert:

a) Sie wird zu Nr. 74d.

b) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Bei der Aufstellung von Wahlbriefkästen ist dafür Sorge zu tragen, dass sie zu den öffentlich bekannt gegebenen Zeitpunkten abgeholt werden und unverzüglich ins Wahllokal gebracht werden.“

25. Nr. 77 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist der Briefwähler nicht in der Wählerliste des Abstimmungsbezirks eingetragen oder ist im Wahlumschlag nicht entweder der Briefwahlschein oder, im Fall des § 25a. KWO, die Wahlbenachrichtigungskarte beigefügt oder fehlt die vorgesehene Versicherung (§ 26 Abs. 2 KWO), so wird der Wahlumschlag zurückgewiesen und samt seinem Inhalt ausgesondert.“

26. Nr. 80 erhält folgenden Satz 4:

„Auf die vorrangige Auszählung des Synodalwahlergebnisses nach Nr. 158 Nr. 5 Satz 2 wird hingewiesen.“

27. In Nr. 83 werden die Worte „die abgegebenen Wahlumschläge“ ersetzt durch die Worte „die abgegebenen Stimmzettel oder, wenn solche verwandt werden, die abgegebenen Wahlumschläge und die nicht ausgesonderten Wahlumschläge aus der Briefwahl“.
28. In Nr. 94 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „einer Woche“ ersetzt.
29. In Nr. 96 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „einer Woche“ ersetzt.
30. In Nr. 134 Satz 2 werden nach den Worten „für die Wahlen zur Landessynode“ die Worte „, gegebenenfalls nach einer Vorgabe des Oberkirchenrats im Wahlausschreiben,“ eingefügt.
31. An Nr. 139 wird folgender Satz angefügt:
- „Dabei ist auf gleiche Behandlung der Bewerber zu achten (§ 1 Abs. 4 KWO), sowie darauf, dass während des Gottesdienstes keine Wahlbewerber vorgestellt werden dürfen und keine Wahlwerbung betrieben werden darf.“
32. In Nr. 140 werden die Sätze 2 bis 4 durch den Satz ersetzt:
- „Es soll die Gelegenheit für solche Versammlungen für die Mitglieder der Kirchengemeinderäte und die kirchlichen Mitarbeiter gegeben werden.“
33. In Nr. 143 werden die Worte „Anlage 10“ durch die Worte „Anlage 12“ ersetzt.
34. In Nr. 144 wird die Angabe „71 bis 74a“ durch die Angabe „71 bis 74d“ ersetzt.
35. In Nr. 149 werden die Worte „Anlage 12“ durch die Worte „Anlage 13“ ersetzt.
36. In Nr. 152 werden die Worte „oder Telegramm“ durch die Worte „oder auf andere, vom Oberkirchenrat vorher angegebene Weise“ ersetzt.
37. In Nr. 153 werden die Worte „Anlage 13“ durch die Worte „Anlage 14“ ersetzt.
38. Die Zwischenüberschrift „Verbindung der Wahlen zur Landessynode und zum Kirchengemeinderat“ vor Nr. 158 wird fett gesetzt.
39. Nr. 158 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3 werden die beiden ersten Sätze gestrichen.
- b) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Briefwahlschein“ die Worte „oder, im Fall der allgemeinen Zusendung

der Briefwahlunterlagen, der Bescheinigung über die Aufnahme in die Wählerliste als Wahlausweis“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach den Worten „des Briefwahlscheins“ die Worte „oder, im Fall der allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen, der Bescheinigung über die Aufnahme in die Wählerliste als Wahlausweis“ eingefügt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „Nr. 74b“ durch die Angabe „Nr. 74d“ ersetzt.

40. In der gesamten Verordnung wird die Abkürzung „WO“ durch die Abkürzung „KWO“ ersetzt und, außer in der Überschrift, die Abkürzung „AWO“ gestrichen.

41. Die Anlagen erhalten folgende Fassung:

(Anlagen 1 bis 14)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rupp

Anlage 1 (zu § 2 KWO und Nr. 3 AWO)

**Mitteilung an die Kirchengemeinde der Hauptwohnung über die
Wahlteilnahme in einer anderen Kirchengemeinde
bei mehrfachem Wohnsitz**

Evang. Landeskirche in Württemberg
Kirchenbezirk _____
Kirchengemeinde _____

An die
Evang. Kirchengemeinde

(ggf. Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort, Landkreis)

**Betr.: Mitteilung über die Teilnahme an den
kirchlichen Wahlen _____ in der Württ. Landeskirche**
(Jahreszahl)

Herr/Frau¹ _____
(Vor- und Zuname)
aus _____
(Heimatanschrift)
hat in _____
(Straße und Hausnr., Postleitzahl, Ort, Landkreis)

einen weiteren Wohnsitz, für den er/sie¹ angemeldet ist. Er/sie¹ hat gemäß § 6 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung erklärt, dass er/sie¹ der Kirchengemeinde dieses Wohnsitzes angehören will.

Er/sie¹ wird daher auch sein/ihr¹ Wahlrecht in unserer Kirchengemeinde ausüben und ist
am _____ in die Wählerliste eingetragen worden.
(Datum)

(Ort, Datum)

(Dienstsiegel) Evang. Pfarramt _____
(nähere Bezeichnung)

(Unterschrift)

¹ Nicht Zutreffendes streichen!

Anlage 2 (zu §§ 8 und 10 KWO und Nr. 15 AWO)

Evang. Kirchengemeinde Abstimmungsbezirk für die Wahl zur Landessynode (Wahlkreis) für die Wahl zum Kirchengemeinderat

Wählerliste
für die Wahlen zur Landessynode und zum Kirchengemeinderat

Lfd. Nr.	Zuname, Vorname	Tag Monat Jahr der Geburt der Wähler			Wohnort und Wohnung	Vermerk über Ausstellung eines Briefwahlscheines (ankreuzen) (nicht auszufüllen im Fall der allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen nach § 25 a KWO)	Persönliche Stimmenabgabe		
		KGR/Landessynode	Briefwahl	Bemerkungen ¹					
1	2	3			4	5	6	7	8
Übertrag									

Geprüft und vorläufig abgeschlossen (§ 10 KWO) am

....., den

.....
Die/der Vorsitzende des Kirchengemeinderats

Zum endgültigen Abschluss nach § 12 KWO wird bestätigt, dass die vorstehende Wählerliste nach Bekanntmachung vom bis öffentlich aufgelegt war.²

- Es liegen keine Einsprachen vor.
- Sämtliche Einsprachen sind erledigt.
- Die Einsprachen bezüglich der Eintragungen zu lfd. Nr. sind noch unerledigt.

....., den20.....

.....
Die geschäftsführende Pfarrerin/
der geschäftsführende Pfarrer

¹ Einsprachen und ihre Erledigung vermerken.

² Nur bei Anmeldung zur Wählerliste auszufüllen:

Die Wahlberechtigung der eingetragenen Wähler ist vom Kirchengemeinderat geprüft (§§ 10 und 12 KWO) – und bejaht worden (§ 13 KWO).

Anlage 3 (zu §§ 8 und 10 KWO und Nr. 18 AWO)

Wählerliste für Personen, für die eine Auskunftssperre besteht

– wie Anlage 2 bis zur Bestätigung des vorläufigen Abschlusses der Wählerliste –

Zum endgültigen Abschluss nach § 12 KWO wird bestätigt, dass Hinweisen über die Fehlerhaftigkeit von Eintragungen nachgegangen wurde².

- Es wurden keine Tatsachen glaubhaft gemacht, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste ergeben kann.
- Tatsachen, die die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit glaubhaft machen, sind geprüft.
- Die Prüfung der glaubhaft gemachten Tatsachen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bezüglich der Eintragungen zur laufenden Nummer ergeben kann, ist noch unerledigt.

....., den 20.....

.....
Die geschäftsführende Pfarrerin/
der geschäftsführende Pfarrer

² Nur bei Anmeldung zur Wählerliste auszufüllen:

Die Wahlberechtigung der eingetragenen Wähler ist vom Kirchengemeinderat geprüft (§§ 10 und 12 KWO) – und bejaht worden (§ 13 KWO).

Anlage 4 (zu § 10 KWO und Nr. 29 AWO)

Evangelische Kirchengemeinde

**Bekanntmachung über die Auflegung der Wählerliste
(Muster)**

Die Wählerliste zur Wahl des Kirchengemeinderats und der Landessynode ist von
..... (Wochentag und Datum)
bis (Wochentag und Datum)
täglich von bis Uhr zur Einsicht
bei aufgelegt.

Einsprachen gegen die Wählerliste können während dieser Zeit dort schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Anlage 5 (zu § 11 KWO und Nr. 31 AWO)

Wahlausweis

– Bescheinigung über Aufnahme in die Wählerliste –

Sie sind zur Wahl zum Kirchengemeinderat ¹	Herrn/Frau
und zur Landessynode mit nebenstehender Nummer
in die Wählerliste aufgenommen worden.

Die Wahl findet statt:
 Wahltag

Wahlzeit von bis

Wahlraum:

Abs. Evang. Kirchengemeinde

Bringen Sie bitte diesen Wahlausweis zur Wahl mit.

Bitte die Hinweise auf der Rückseite zur Wahl und Briefwahl beachten!

¹ Nicht Zutreffendes gegebenenfalls streichen!

(Rückseite Anlage 5)

1. Dieser Wahlausweis ist zur Stimmabgabe im Wahlraum mitzubringen. Jedoch kann auch wählen, wer in die Wählerliste aufgenommen ist und sich über seine Person ausweist oder anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses bekannt ist.
2. **Sind die Briefwahlunterlagen** (Wahlbriefumschlag, Wahlumschlag und Versicherung zur Briefwahl) **noch nicht beigefügt**, so können die Briefwahlunterlagen beim Ortswahlausschuss der umseitig genannten Kirchengemeinde (Adresse des geschäftsführenden Pfarramts) schriftlich oder mündlich oder per E-Mail angefordert werden.
3. **Sind die Briefwahlunterlagen dem Wahlausweis bereits beigefügt**, ist trotzdem die Wahl im Wahllokal möglich (bitte den Wahlausweis mitbringen). Wird durch Briefwahl gewählt, ist der Wahlausweis dem Wahlbrief beizufügen (vgl. beigefügtes Schaubild).

Anlage 6 (zu § 14 KWO und Nr. 39 AWO)**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Am finden die Wahlen zur Landessynode und zum Kirchengemeinderat statt. Die Gemeinde wird gebeten, Wahlvorschläge einzureichen. Dazu wird folgendes bekannt gegeben:

Für ein Gelingen der Wahlen sind gute Wahlvorschläge entscheidend. Nur wer aus der Gemeinde jetzt zur Wahl vorgeschlagen wird, kann gewählt werden.

Synodale und Kirchengemeinderäte übernehmen eine wichtige Verantwortung in der Gemeinde und in der Landeskirche. Sie müssen bereit sein, das für ihr Amt vorgeschriebene Gelübde abzulegen.

Kirchengemeinderäte legen das folgende Gelübde ab:

„Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, bin ich bereit, mein Amt als Kirchengemeinderat zu führen und dabei mitzuhelfen, dass das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird. Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Lehre und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut wird, und will darauf Acht haben, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt wird.

Ich will meinen Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer Landeskirche tun.“

Das Gelübde der Synodalen der Landessynode lautet:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt als Mitglied der Landessynode im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, zu führen.

Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Ordnung und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut werde, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, ich will die Verfassung der Kirche gewissenhaft wahren und darauf Acht haben, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt werde.

So will ich treulich mithelfen, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

Die vorgeschlagenen Bewerber müssen am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen ihre Zustimmung zur Aufnahme in den betreffenden Wahlvorschlag und ihre Bereitschaft zur Ablegung des Gelübdes erklärt haben. Diese Erklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen. Kein Bewerber darf auf mehreren Wahlvorschlägen genannt sein.

Die Wahlvorschläge zum Kirchengemeinderat können

bis (Wochentag, Datum) Uhr

beim geschäftsführenden Pfarramt der Kirchengemeinde schriftlich eingereicht werden. Ein Vordruck ist beim Pfarramt erhältlich.

In unserer Gemeinde sind Kirchengemeinderäte zu wählen

– und zwar¹ aus

..... (Ort/Wohnbezirk) (mindestens²) (Zahl), aus

..... (Ort/Wohnbezirk) (mindestens²) (Zahl) und aus

..... (Ort/Wohnbezirk) (mindestens²) (Zahl) Kirchengemeinderäte.

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens (Zahl)³ Bewerber unter Angabe von Name, Beruf und Wohnung in ziffernmäßig geordneter Reihenfolge aufführen. Wahlvorschläge zum Kirchengemeinderat sind von mindestens 10 zur Wahl berechtigten Gemeindegliedern unter Angabe des Namens und der Wohnung zu unterzeichnen.

Bei der Wahl zur Landessynode gehört unsere Gemeinde zum Wahlkreis Für diesen Wahlkreis sind die Wahlvorschläge bei der oder dem Vorsitzenden des Vertrauensausschusses für die Wahl, Frau/Herrn in bis spätestens (Wochentag, Datum) Uhr einzureichen.

In unserem Wahlkreis sind Laien und Theologen zu wählen. Der Wahlvorschlag darf nicht mehr als die dreifache Zahl von Bewerbern enthalten; die Bewerber sind nach Theologen und Laien getrennt in geordneter Reihenfolge aufzuführen. Diese Wahlvorschläge sind von mindestens 20 im Wahlkreis wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern zu unterzeichnen.

Wir bitten alle Gemeindeglieder die Wahlvorschläge vorzubereiten und einzureichen.

¹ Nur im Falle der unechten Teilortswahl.

² Nur, wenn im Fall der unechten Teilortswahl pro Ortsteil oder Wohnbezirk nur Mindestzahlen genannt sind.

³ Doppelte Anzahl der zu wählenden Kirchengemeinderäte (§ 15 KWO).

Anlage 7 (zu § 19 KWO und Nr. 54 AWO)

Stimmzettel für die Kirchengemeinderatswahl (Muster)

Zu den Wahlbewerbern sind neben dem Namen, Beruf und Wohnung anzugeben. Bei unechter Teilortswahl (§ 13 KGO) wird der Teilort oder Wohnbezirk angegeben.

Stimmzettel für die Kirchengemeinderatswahl in der Evang. Kirchengemeinde

.....

am

Wahlvorschlag (I):

(Name, Beruf, Wohnung; bei unechter Teilortswahl auch Teilort oder Wohnbezirk)

.....

.....

.....

Wahlvorschlag (II):

- (Name, Beruf, Wohnung; bei unechter Teilortswahl auch Teilort oder Wohnbezirk)
-
-
-

Text zur Unterrichtung der Wähler

Es sind Kirchengemeinderäte zu wählen. Sie haben daher Stimmen. Die Bewerber, die Sie wählen wollen, kennzeichnen Sie dadurch, dass Sie ein Kreuz in den Kreis vor ihrem Namen setzen.

Sie dürfen einzelnen Bewerbern auch zwei Stimmen geben, aber nicht mehr als zwei. In diesem Fall setzen Sie die Zahl 2 in den Kreis vor ihrem Namen oder bringen 2 Kreuze an. Insgesamt dürfen aber nicht mehr als Stimmen vergeben werden.

Nur bei zwei
oder mehr
Wahlvorschlägen } Sie können Bewerbern aus verschiedenen (beiden) Wahlvorschlägen Ihre Stimme geben; aber auch dann dürfen insgesamt nicht mehr als Stimmen vergeben werden.

Nur bei unechter
Teilortswahl
(§ 13 KGO) } Aus den Orten (Haupt- und Nebenorten, Gruppen von Nebenorten, ggf. Wohnbezirken) werden folgende Zahlen von Bewerbern gewählt:
Ort (Wohnbezirk) (mindestens)¹ Bewerber
Ort (Wohnbezirk) (mindestens)¹ Bewerber
Die Stimmen müssen aber nicht auf die einzelnen Orte (Wohnbezirke) aufgeteilt werden.

¹ Eine Mindestzahl bei der unechten Teilortswahl ist anzugeben, wenn sie in einer Ortssatzung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KGO vorgesehen ist.

Anlage 8 a (zu § 19 KWO und Nr. 55 AWO)

Formular zur Bekanntgabe der Wahl für den Fall der Briefwahl auf Antrag

Bekanntgabe der Wahl

Am Sonntag, dem finden die Wahlen zum Kirchengemeinderat und zur Landessynode statt. Wir rufen alle auf, an der Wahl teilzunehmen. Wer bisher noch keine Bescheinigung über die Aufnahme in die Wählerliste als Wahlausweis erhalten hat, wolle sich bis spätestens Donnerstag, den melden. Am Wahltag ist um Uhr Gottesdienst in

Im Anschluss an den Gottesdienst kann in (Kirche, Gemeindehaus, Sakristei)
in der Zeit
zwischen Uhr und Uhr
gewählt werden.

Jedes Gemeindeglied stimmt in dem Abstimmungsbezirk ab, in dem es in die Wählerliste aufgenommen worden ist. Die ausgegebenen Wahlausweise sollen zur Abstimmung mitgebracht werden.

Wer wegen Krankheit, Alter, Ortsabwesenheit oder aus einem anderen wichtigen Grund verhindert ist, zur Wahl zu kommen, kann vorher durch Briefwahl wählen.

Anträge auf Aushändigung der dazu erforderlichen Briefwahlunterlagen können bis Freitag,
den bei schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Die Entgegennahme von Wahlbriefen erfolgt durch das geschäftsführende Pfarramt
Adresse:

Außerdem sind von bis zusätzliche Wahlbriefkästen in der Kirchengemeinde an folgenden
Orten aufgestellt: und¹

Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis Uhr beim Ortswahlausschuss eingegangen sein. Die Einzelheiten der Briefwahl sind auf dem Briefwahlschein erläutert.

Es sind in unserer Gemeinde Kirchengemeinderäte zu wählen; hierfür wurden aus der Gemein-
de die folgenden Gemeindeglieder vorgeschlagen, die auf den Stimmzetteln aufgeführt sind:

Wahlvorschlag I: (Name, Beruf, Wohnort und, bei unechter Teilortswahl, Ortsteil oder Wohnbezirk)
.....
..... usw.

Wahlvorschlag II: (Name, Beruf, Wohnort und, bei unechter Teilortswahl, Ortsteil oder Wohnbezirk)
.....
..... usw.

Bei der Wahl zur Landessynode gehört unsere Gemeinde zum Wahlkreis in dem
..... Laien und Theologen und ebensoviel Ersatzmitglieder zu wählen sind. Hierfür stehen
Bewerber aus folgenden Wahlvorschlägen zur Wahl:

Wahlvorschlag I:
als Laien (Name, Beruf, Wohnort) als Theologen (Name, Wohnort)
.....
usw.

Wahlvorschlag II:
als Laien (Name, Beruf, Wohnort) als Theologen (Name, Wohnort)
.....
usw.

Ersatzmitglieder für die Landessynode sind diejenigen, die nach dem gewählten Synodalen die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei beiden Wahlen können nur die in den Wahlvorschlägen genannten Bewerber gewählt werden. Die Einzelheiten des Wahlvorgangs sind auf den Stimmzetteln erläutert. Bei der Wahl zum Kirchengemeinderat hat jeder Wähler Stimmen, bei der Wahl zur Landessynode für Theologen, für Laien Stimmen.

Wir bitten die Gemeinde, an der Wahl teilzunehmen und ihrer in Fürbitte zu gedenken.

¹ Dieser Satz ist zu streichen, wenn keine Wahlbriefkästen aufgestellt werden.

Anlage 8 b (zu § 19 KWO und Nr. 55 AWO)

Formular zur Bekanntgabe der Wahl für den Fall der allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen

Bekanntgabe der Wahl

Am Sonntag, dem finden die Wahlen zum Kirchengemeinderat und zur Landessynode statt. Wir rufen alle auf, an der Wahl teilzunehmen. Wer bisher noch keine Bescheinigung über die Aufnahme in die Wählerliste als Wahlausweis erhalten hat, wolle sich bis spätestens Donnerstag, den melden. Am Wahltag ist um Uhr Gottesdienst in

Im Anschluss an den Gottesdienst kann in
..... (Kirche, Gemeindehaus, Sakristei)
in der Zeit
zwischen Uhr und Uhr
gewählt werden.

Jedes Gemeindeglied stimmt in dem Abstimmungsbezirk ab, in dem es in die Wählerliste aufgenommen worden ist. Die ausgegebenen Wahlausweise sollen zur Abstimmung mitgebracht werden.

Wird von der Briefwahl Gebrauch gemacht, so werden die ausgefüllten Briefwahlunterlagen dem Wahlausweis, der zugleich Briefwahlschein ist, beigelegt.

Die Entgegennahme von Wahlbriefen erfolgt durch das geschäftsführende Pfarramt
Adresse:

Außerdem sind von bis zusätzliche Wahlbriefkästen in der Kirchengemeinde an folgenden Orten aufgestellt: und¹

Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis Uhr beim Ortswahlausschuss eingegangen sein. Die Einzelheiten der Briefwahl sind auf dem Briefwahlschein erläutert.

Es sind in unserer Gemeinde Kirchengemeinderäte zu wählen; hierfür wurden aus der Gemeinde die folgenden Gemeindeglieder vorgeschlagen, die auf den Stimmzetteln aufgeführt sind:

Wahlvorschlag I: (Name, Beruf, Wohnort und, bei unechter Teilortswahl, Ortsteil oder Wohnbezirk)

 usw.

Wahlvorschlag II: (Name, Beruf, Wohnort und, bei unechter Teilortswahl, Ortsteil oder Wohnbezirk)

 usw.

Bei der Wahl zur Landessynode gehört unsere Gemeinde zum Wahlkreis in dem
 Laien und Theologen und ebensoviel Ersatzmitglieder zu wählen sind. Hierfür stehen
 Bewerber aus folgenden Wahlvorschlägen zur Wahl:

Wahlvorschlag I:

als Laien (Name, Beruf, Wohnort) als Theologen (Name, Wohnort)

 usw.

Wahlvorschlag II:

als Laien (Name, Beruf, Wohnort) als Theologen (Name, Wohnort)

 usw.

Ersatzmitglieder für die Landessynode sind diejenigen, die nach dem gewählten Synodalen die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei beiden Wahlen können nur die in den Wahlvorschlägen genannten Bewerber gewählt werden. Die Einzelheiten des Wahlvorgangs sind auf den Stimmzetteln erläutert. Bei der Wahl zum Kirchengemeinderat hat jeder Wähler Stimmen, bei der Wahl zur Landessynode für Theologen, für Laien Stimmen.

Wir bitten die Gemeinde, an der Wahl teilzunehmen und ihrer in Fürbitte zu gedenken.

¹ Dieser Satz ist zu streichen, wenn keine Wahlbriefkästen aufgestellt werden.

Anlage 8 c (zu § 19 KWO und Nr. 56 AWO)

Formular zur Bekanntgabe der Wahl für den Fall der Briefwahl auf Antrag
 (Kurzfassung zur Abkündigung im Gottesdienst)

Bekanntgabe der Wahl

Am Sonntag, dem finden die Wahlen zum Kirchengemeinderat und zur Landessynode statt. Wir rufen alle auf, an der Wahl teilzunehmen. Wer bisher noch keine Bescheinigung über die Aufnahme in die Wählerliste als Wahlausweis erhalten hat, wolle sich bis spätestens Donnerstag, den melden.

Am Wahltag ist um Uhr Gottesdienst in

Im Anschluss an den Gottesdienst kann in (Kirche, Gemeindehaus, Sakristei)

in der Zeit zwischen Uhr und Uhr gewählt werden.

Jedes Gemeindeglied stimmt in dem Abstimmungsbezirk ab, in dem es in die Wählerliste aufgenommen worden ist. Die ausgegebenen Wahlausweise sollen zur Abstimmung mitgebracht werden.

Wer am Wahlsonntag aus wichtigem Grund verhindert ist, zur Wahl zu kommen, kann vorher durch Briefwahl wählen. Anträge auf Aushändigung der Briefwahlunterlagen können bis Freitag, den bei schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Die Entgegennahme von Wahlbriefen erfolgt durch das geschäftsführende Pfarramt. Außerdem sind von bis zusätzliche Wahlbriefkästen in der Kirchengemeinde an folgenden Orten aufgestellt: und¹

Es sind in unserer Gemeinde Kirchengemeinderäte zu wählen; hierfür wurden aus der Gemeinde die folgenden Gemeindeglieder vorgeschlagen, die auf den Stimmzetteln aufgeführt sind:

Wahlvorschlag I: (Name, Beruf, Wohnort und, bei unechter Teilortswahl, Ortsteil oder Wohnbezirk)
.....
..... usw.

Wahlvorschlag II: (Name, Beruf, Wohnort und, bei unechter Teilortswahl, Ortsteil oder Wohnbezirk)
.....
..... usw.

Bei der Wahl zur Landessynode gehört unsere Gemeinde zum Wahlkreis in dem Laien und Theologen und ebensoviel Ersatzmitglieder zu wählen sind. Hierfür stehen Bewerber aus folgenden Wahlvorschlägen zur Wahl:

Wahlvorschlag I:
als Laien (Name, Beruf, Wohnort) als Theologen (Name, Wohnort)
.....
usw.

Wahlvorschlag II:
als Laien (Name, Beruf, Wohnort) als Theologen (Name, Wohnort)
.....
usw.

Ersatzmitglieder für die Landessynode sind diejenigen, die nach dem gewählten Synodalen die meisten Stimmen erhalten haben.

Alle Einzelheiten zum Wahlvorgang sind in dem Aushang am (im) zu lesen und im Übrigen auf den Stimmzetteln erläutert.

Wir bitten die Gemeinde, an der Wahl teilzunehmen und ihrer in Fürbitte zu gedenken.

¹ Dieser Satz ist zu streichen, wenn keine Wahlbriefkästen aufgestellt werden.

Anlage 8 d (zu § 19 KWO und Nr. 56 AWO)

Formular zur Bekanntgabe der Wahl für den Fall der allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen
(Kurzfassung zur Abkündigung im Gottesdienst)

Bekanntgabe der Wahl

Am Sonntag, dem finden die Wahlen zum Kirchengemeinderat und zur Landessynode statt. Wir rufen alle auf, an der Wahl teilzunehmen. Wer bisher noch keine Bescheinigung über die Aufnahme in die Wählerliste als Wahlausweis erhalten hat, wolle sich bis spätestens Donnerstag, den melden.

Am Wahltag ist um Uhr Gottesdienst in

Im Anschluss an den Gottesdienst kann in (Kirche, Gemeindehaus, Sakristei) in der Zeit zwischen Uhr und Uhr gewählt werden.

Jedes Gemeindeglied stimmt in dem Abstimmungsbezirk ab, in dem es in die Wählerliste aufgenommen worden ist. Die ausgegebenen Wahlausweise sollen zur Abstimmung mitgebracht werden.

Wird von der Briefwahl Gebrauch gemacht, so werden die ausgefüllten Briefwahlunterlagen dem Wahlausweis, der zugleich Briefwahlschein ist, beigelegt.

Die Entgegennahme von Wahlbriefen erfolgt durch das geschäftsführende Pfarramt. Außerdem sind von bis zusätzliche Wahlbriefkästen in der Kirchengemeinde an folgenden Orten aufgestellt:
..... und¹

Es sind in unserer Gemeinde Kirchengemeinderäte zu wählen; hierfür wurden aus der Gemeinde die folgenden Gemeindeglieder vorgeschlagen, die auf den Stimmzetteln aufgeführt sind:

Wahlvorschlag I: (Name, Beruf, Wohnort und, bei unechter Teilortswahl, Ortsteil oder Wohnbezirk)
.....
..... usw.

Wahlvorschlag II: (Name, Beruf, Wohnort und, bei unechter Teilortswahl, Ortsteil oder Wohnbezirk)
.....
..... usw.

Bei der Wahl zur Landessynode gehört unsere Gemeinde zum Wahlkreis in dem Laien und Theologen und ebensoviel Ersatzmitglieder zu wählen sind. Hierfür stehen Bewerber aus folgenden Wahlvorschlägen zur Wahl:

Wahlvorschlag I:
als Laien (Name, Beruf, Wohnort) als Theologen (Name, Wohnort)
.....
usw.

Wahlvorschlag II:
als Laien (Name, Beruf, Wohnort) als Theologen (Name, Wohnort)
.....
usw.

Ersatzmitglieder für die Landessynode sind diejenigen, die nach dem gewählten Synodalen die meisten Stimmen erhalten haben.

Alle Einzelheiten zum Wahlvorgang sind in dem Aushang am (im) zu lesen und im Übrigen auf den Stimmzetteln erläutert.

Wir bitten die Gemeinde, an der Wahl teilzunehmen und ihrer in Fürbitte zu gedenken.

¹ Dieser Satz ist zu streichen, wenn keine Wahlbriefkästen aufgestellt werden.

Anlage 9 (zu § 24 KWO und Nr. 70 AWO und zu § 53 KWO und Nr. 145 AWO)

a)

Evang. Kirchengemeinde

Kirchenbezirk

Abstimmungsbezirk

....., den

Niederschrift des Ortswahlausschusses

Niederschrift des örtlichen Wahlausschusses

über die Wahl zum Kirchengemeinderat

Für die heute anberaumte Wahl zum Kirchengemeinderat sind durch Beschluss des Kirchengemeinderats vom folgende Personen als Mitglieder des Ausschusses und als Stellvertreter bestellt und nach § 7 Abs. 3 KWO verpflichtet worden:

1.

2.

3.

4.

5.

Stellvertreter:

6.

7.

8.
9.
10.

Vom Vorsitzenden des Ausschusses wurden folgende Personen nach § 27 KWO als Wahlhelfer bestellt und verpflichtet:

1.
2.
3.
4.
5.

Die Wahlhandlung ist heute unter der Leitung und Aufsicht des Ortswahlausschusses/örtlichen Wahlausschusses und in steter Anwesenheit von drei Mitgliedern des Wahlausschusses¹ oder deren Stellvertreter in dem für die Wähler zugänglichen Wahlraum in vorgenommen worden. Für die Wahl ist die Zeit von bis vom Kirchengemeinderat bestimmt worden.

Wahlhandlung, Wahlraum und Wahlzeit sind am im Gemeindegottesdienst und durch bekannt gegeben worden.

Zu Beginn der Wahl stellte der Wahlausschuss fest, dass die Wahlurne leer war. Diese wurde bis zum Schluss der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

Die Abstimmung wurde in der nach § 24 Abs. 1 KWO vorgeschriebenen Weise vorgenommen.

Es wurden amtliche Wahlumschläge verwendet¹.

..... Wähler, die aus offenbarem Versehen nicht in die Wählerliste aufgenommen worden waren, sind durch einstimmigen Beschluss des Wahlausschusses zur Wahl zugelassen worden. Ihr Name wurde in der Wählerliste nachgetragen.

Folgende Personen wurden zur Wahl nicht zugelassen¹:

1. (Name, Vorname, Anschrift, Grund)
2.

Nach Ende der Wahlzeit wurde die Wahl für geschlossen erklärt. Nach Schluss der Wahl wurde in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis ermittelt.

Noch vor Öffnung der Wahlurne wurden die beim Ortswahlausschuss – und den örtlichen Wahlausschüssen¹ – eingegangenen – einschließlich der in die Wahlbriefkästen eingelegten¹ – Wahlbriefe geöffnet und geprüft. Wenn die Stimmabgabe insoweit gültig war, wurden nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste, die amtlichen Wahlumschläge in die Wahlurne geworfen¹.

Nach Öffnung der Urne wurden die abgegebenen Wahlumschläge und Stimmzettel gezählt und mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste verglichen. Hierbei ergab sich folgende Verschiedenheit:

.....¹. Sodann wurden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen.
..... Wahlumschläge enthielten keinen Stimmzettel¹.

Nur falls zutreffend anzukreuzen und auszufüllen

Nach Schluss der Wahl kam es zu einer Unterbrechung der Sitzung des Ortswahlausschusses. Die Stimmzettel wurden unter Verschluss und Siegel gelegt und vom Vorsitzenden des Ortswahlausschusses/örtlichen Wahlausschusses¹ in Verwahrung genommen.

Am wurden die Stimmzettel wieder aus der Verwahrung genommen und in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis ermittelt¹.

Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses wurden aufgrund der Wählerliste folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten
Personen, die abgestimmt haben
Davon Briefwähler
Zahl der Wahlbriefe ohne Stimmzettel
Ergibt Zahl der Stimmzettel insgesamt
Davon wurden ohne besonderen Beschluss als ungültig ausgesondert
Besonderer Beschluss des Ausschusses wurde über die in Anlage 1 ² aufgeführten Stimmzettel gefasst. Dabei wurden als ungültig ausgesondert (s. Anlage 1)
Zahl der gültigen Stimmzettel

Zahl der vom Wahlausschuss durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (die Zahl ist bei den gültigen Stimmzetteln bereits enthalten) nach Anlage 1

Von den abgegebenen gültigen Stimmen haben erhalten:

- 1.
- 2.
- 3.

usw.

Die Richtigkeit vorstehender Niederschrift beurkundet

Der Ortswahlausschuss:¹

Der örtliche Wahlausschuss:¹

(Unterschrift sämtlicher Mitglieder)

9.

10.

Der Ortswahlausschuss hat Wahlbriefe, davon für

Abstimmungsbezirk

Abstimmungsbezirk

Abstimmungsbezirk

erhalten.

Der Ortswahlausschuss stellte fest, dass folgende Wahlbewerber als gewählt zu betrachten sind:

1.

2.

3.

Der Vorsitzende des Ortswahlausschusses nahm die Stimmzettel und die Niederschrift nebst Anlagen in Verwahrung.

Die Richtigkeit vorstehender Niederschrift beurkundet

Der Ortswahlausschuss:

(Unterschrift sämtlicher Mitglieder)

e)

Evang. Kirchengemeinde

Kirchenbezirk

Abstimmungsbezirk

....., den

Niederschrift des Ortswahlausschusses/örtlichen Wahlausschusses¹

über die Wahl zur Landessynode

Für die heute anberaumte Wahl zur Landessynode sind durch Beschluss des Kirchengemeinderats vom

...

(wie Niederschrift über die Wahl zum Kirchengemeinderat, Anlage 9 Buchst. a)

...

Ohne besonderen Beschluss wurden bei der Auszählung Stimmzettel insgesamt und Stimmzettel als teilweise (Theologen oder Laien) ungültig ausgesondert.
Besonderer Beschluss des Ortswahlausschusses/örtlichen Wahlausschusses¹ wurde über die in Anlage 1² aufgeführten Stimmzettel gefasst.

Diese Stimmzettel sind der Niederschrift als Beilage angefügt.

Von den abgegebenen gültigen Stimmen haben erhalten:

Laien:

1. Stimmen

2. Stimmen

usw.

Theologen:

1. Stimmen

2. Stimmen

usw.

Dem Vorsitzenden des Ortswahlausschusses wurden die Stimmzettel zur Verwahrung, die Niederschrift nebst Anlagen zur unverzüglichen Einsendung an den Vertrauensausschuss übergeben.

Die Richtigkeit vorstehender Niederschrift beurkundet

Der Ortswahlausschuss:¹

Der örtliche Wahlausschuss:¹

(Unterschrift sämtlicher Mitglieder)

Anlage 1 zur Niederschrift des Ortswahlausschusses/örtlichen Wahlausschusses¹:

Besonderer Beschluss über Stimmzettel wurde gefasst wie folgt³:

a) insgesamt für ungültig erklärt: Stimmzettel Nr. _____ ; Grund:

b) insgesamt für ungültig erklärt: Stimmzettel Nr. _____ ; Grund:

c) teilweise für ungültig erklärt: Stimmzettel Nr. _____ ; Grund:

d) wie folgt bewertet: Stimmzettel Nr. _____ ; Stimme(n) für _____
Stimme(n) für _____

usw.

¹ Soweit nicht zutreffend, zu streichen.

² Anlage 1 zur Niederschrift des Ortswahlausschusses/örtlichen Wahlausschusses enthält mit Bezug zur Niederschrift die Stimmzettelnummer, die Aussage, ob er für ungültig erklärt wurde und weshalb oder wie er bewertet wurde und welche Stimmen für welchen Bewerber als abgegeben angesehen werden.

³ Soweit der Zwischenraum im Vordruck nicht ausreicht, ist der Niederschrift eine Beilage anzuschließen.

Anlage 10 (Zu §§ 25 und 26 KWO und Nr. 74 AWO)

Briefwahlschein auf Antrag (wenn keine allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen nach § 25 a KWO erfolgt).

Briefwahlschein
für die kirchlichen Wahlen zur Landessynode im

Wahlkreis _____ und zum Kirchengemeinderat in der
Kirchengemeinde _____ jeweils im
Abstimmungsbezirk _____
Lfd. Nummer der Wählerliste _____

Herr/Frau _____

geb. am _____

wohnhaft in _____ Straße _____

kann mit diesem Briefwahlschein an den angegebenen Wahlen im genannten Abstimmungsbezirk durch
B r i e f w a h l teilnehmen.

(Stempel der Kirchengemeinde) _____, den _____ 20____
(Ort und Straße)

(Unterschrift eines Mitglieds des Ortswahlausschusses)

Versicherung der persönlichen Kennzeichnung

Ich versichere, dass ich den (die) beiliegenden Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

_____, den _____ 20____

Ort

(Unterschrift des Briefwählers)

Versicherung der Hilfsperson

Ich versichere, dass ich den (die) beiliegenden Stimmzettel nach den Weisungen des Wählers gekennzeichnet habe.

_____, den _____ 20____

Ort

(Name und Unterschrift der Hilfsperson)

(Wichtiger Hinweis: Ohne Unterschrift ist die Stimmabgabe ungültig!)

Hinweise für die Briefwähler

Der Briefwähler

1. kennzeichnet persönlich auf dem **S t i m m z e t t e l**, wen er wählen bzw. nicht wählen will;
2. legt den gekennzeichneten Stimmzettel in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt ihn;
3. unterschreibt auf dem **B r i e f w a h l s c h e i n** die vorgedruckte Versicherung über die persönliche Kennzeichnung des Stimmzettels;
4. steckt den amtlichen Wahlumschlag und den mit der Versicherung versehenen **B r i e f w a h l s c h e i n** in den Wahlbriefumschlag und
5. übermittelt diesen verschlossen dem Ortswahlausschuss (Ort und Straße s. o.) durch die Post oder auf andere Weise.

Die Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der bekannt gemachten Wahlzeit beim Ortswahlausschuss eingeht. Bei mehreren Abstimmungsbezirken nehmen auch örtliche Wahlausschüsse die Wahlbriefe entgegen.

Ebenso können Wahlbriefe in den bekannt gemachten Zeiten und an den bekannt gemachten Orten in die Wahlbriefkästen eingeworfen werden¹. Auf die Zeit, welche die Postzustellung in Anspruch nimmt, und auf die ortsüblichen Zeiten der Postzustellung bitte Acht geben!

¹ Falls zutreffend.

Anlage 11 (zu §§ 25, 25a und 26 KWO und Nr. 74c AWO)

Versicherung der persönlichen Kennzeichnung bei allgemeiner Zusendung der Briefwahlunterlagen

Versicherung der persönlichen Kennzeichnung

Ich versichere, dass ich den (die) beiliegenden Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

_____, den _____ 20____
Ort

(Unterschrift des Briefwählers)

Versicherung der Hilfsperson

Ich versichere, dass ich den (die) beiliegenden Stimmzettel nach den Weisungen des Wählers gekennzeichnet habe.

_____, den _____ 20____
Ort

(Name und Unterschrift der Hilfsperson)

(Wichtiger Hinweis: Ohne Unterschrift ist die Stimmabgabe ungültig!)

Hinweise für die Briefwähler

Der Briefwähler

1. kennzeichnet persönlich auf dem S t i m m z e t t e l, wen er wählen bzw. nicht wählen will;
2. legt den gekennzeichneten Stimmzettel (bei der Verbindung der Wahlen zur Landessynode und zum Kirchengemeinderat beide Stimmzettel) in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt ihn;
3. unterschreibt die oben stehende Versicherung über die persönliche Kennzeichnung des Stimmzettels;
4. steckt den amtlichen Wahlumschlag und den Wahlausweis – Bescheinigung über die Aufnahme in die Wählerliste – und die oben stehende Versicherung in den Wahlbriefumschlag und
5. übermittelt diesen verschlossen dem Ortswahlausschuss (Ort und Straße s. o.) durch die Post oder auf andere Weise.

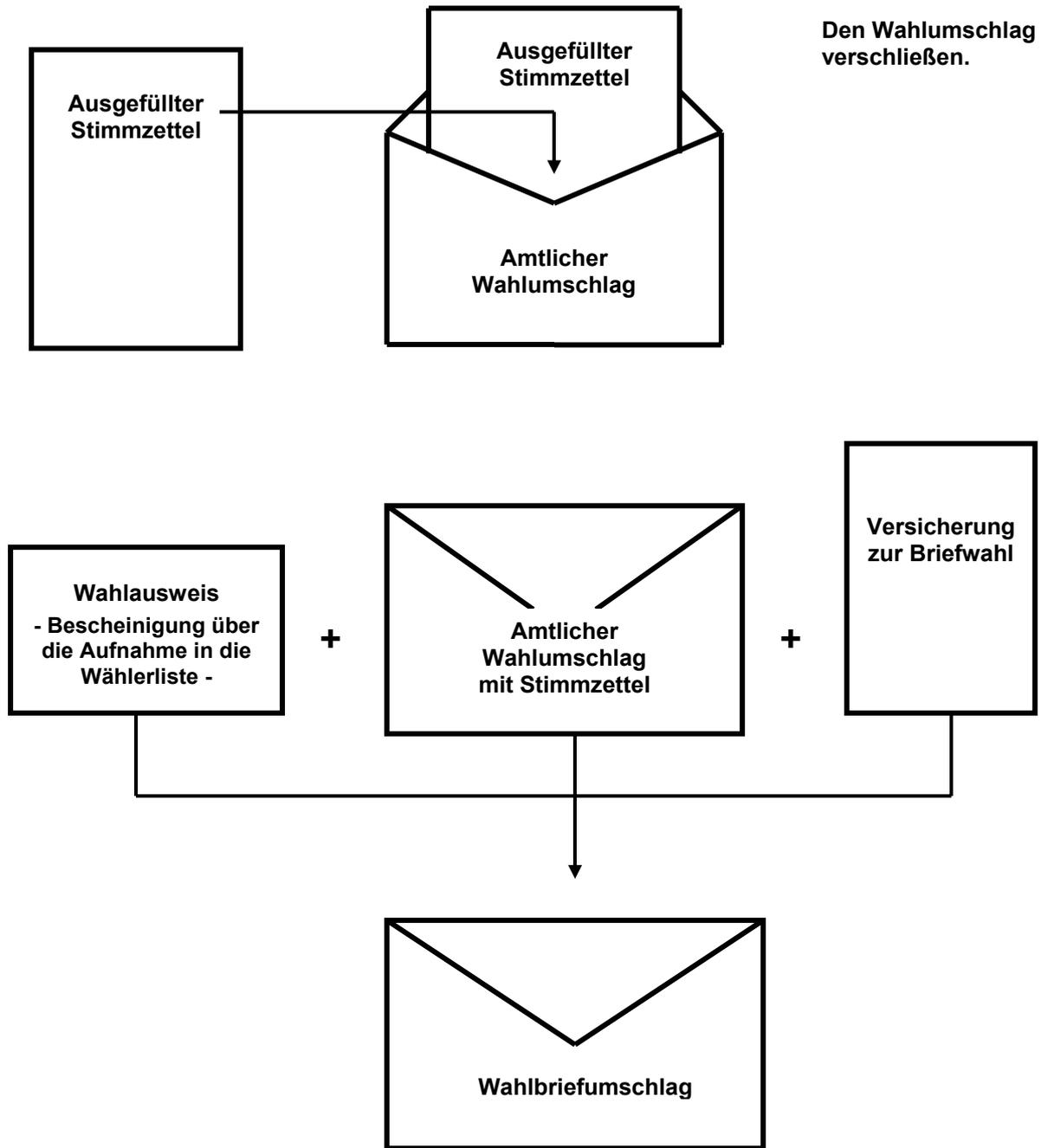
Die Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der bekannt gemachten Wahlzeit beim Ortswahlausschuss eingeht. Bei mehreren Abstimmungsbezirken nehmen auch örtliche Wahlausschüsse die Wahlbriefe entgegen.

Ebenso können Wahlbriefe in den bekannt gemachten Zeiten und an den bekannt gemachten Orten in die Wahlbriefkästen eingeworfen werden¹. Auf die Zeit, welche die Postzustellung in Anspruch nimmt, und auf die ortsüblichen Zeiten der Postzustellung bitte Acht geben!

¹ Falls zutreffend.

(Rückseite)

**Schaubild zur Rücksendung der Unterlagen
bei allgemeiner Zusendung der Briefwahlunterlagen**



Den Wahlumschlag verschließen.

Wahlbriefumschlag zukleben!

Den Wahlbrief rechtzeitig per Post oder auf andere Weise an den Ortswahlausschuss senden. Er muss spätestens zum Ende der Wahlzeit vorliegen.

Anlage 12 (zu § 51 KWO und Nr. 143 AWO)

Musterstimmzettel für die Wahlen zur Landessynode

Stimmzettel

für die Wahlen zur Landessynode

im Wahlkreis

am

Sie haben für Laien Stimmen, die Sie beliebig verteilen können. Geben Sie jedoch pro Wahlbewerber nicht mehr als zwei Stimmen ab.

Wahlvorschlag I:

als Laien (Name, Beruf, Wohnort)
.....

Wahlvorschlag II:

als Laien (Name, Beruf, Wohnort)
.....

Sie haben für Theologen Stimmen, die Sie beliebig verteilen können. Geben Sie jedoch pro Wahlbewerber nicht mehr als zwei Stimmen ab.

Wahlvorschlag I:

als Theologen (Name, Wohnort)
.....

Wahlvorschlag II:

als Theologen (Name, Wohnort)
.....

Anlage 13 (zu § 55 KWO und Nr. 149 AWO)

Wahlkreis _____

_____, den _____

Niederschrift des Vertrauensausschusses

über die Feststellung des Ergebnisses der Wahlen zur Landessynode.

Der Vertrauensausschuss besteht aus den folgenden, von den Bezirkssynoden des Wahlkreises gewählten Personen, die nach § 42 Abs. 5 KWO verpflichtet wurden:

Vorsitzender:

1. _____ Kirchenbezirk: _____

2. _____ Kirchenbezirk: _____

usw.

Stellvertreter:

1. _____ Kirchenbezirk: _____

usw.

Der Vertrauensausschuss hat sich heute in öffentlicher Sitzung zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis versammelt. Anwesend sind _____ (mindestens zwei Drittel der Mitglieder oder Stellvertreter).

Zu Beginn wurde festgestellt, dass von sämtlichen Kirchengemeinden und Abstimmungsbezirken des Wahlkreises die Wahlunterschriften vorliegen. Die Prüfung der Unterschriften aus sämtlichen Abstimmungsbezirken hat keine - folgende Beanstandung ergeben:

Unter Zugrundelegung der in den Wahlunterschriften der Abstimmungsbezirke enthaltenen Ergebnisse ist folgendes Gesamtergebnis im Wahlkreis festgestellt worden:

In die Wählerlisten des Wahlkreises sind
insgesamt aufgenommen _____ Kirchengemeindeglieder
abgestimmt haben _____ Kirchengemeindeglieder

Von den _____ abgegebenen gültigen Stimmen haben erhalten:

als Laien 1. _____ Stimmen
geb. am _____ Beruf: _____
Anschrift: _____

2. _____ Stimmen
geb. am _____ Beruf: _____
Anschrift: _____
usw.

als Theologen 1. _____ Stimmen
geb. am _____
Anschrift: _____

2. _____ Stimmen
geb. am _____
Anschrift: _____
usw.

Sonach sind als gewählt zu betrachten:

als Laien 1. _____
2. _____
usw.

als Theologen 1. _____
usw.

Als Ersatzmitglieder sind in der folgenden Reihenfolge als gewählt zu betrachten:

als Laien 1. _____
2. _____
usw.

als Theologen 1. _____
usw.

Der Vertrauensausschuss beschließt:

1. dem Evang. Oberkirchenrat das Wahlergebnis alsbald mitzuteilen und eine beglaubigte Abschrift vorstehender Niederschrift zu übersenden;
2. das Wahlergebnis den Pfarrämtern zur Bekanntgabe in sämtlichen Kirchen des Wahlkreises mitzuteilen;
3. den gewählten Synodalen und Ersatzmitgliedern eine Wahlurkunde auszustellen, nachdem sie die Annahme der Wahl erklärt haben.

Zur Beurkundung

Der Vertrauensausschuss:

_____, den _____ 20____

Anlage 14 (zu § 56 KWO und Nr. 153 AWO)

**Urkunde
über die Wahl zur Landessynode**

Bei der am _____ im Wahlkreis _____
vorgenommenen Wahl zur Landessynode ist nach der heute vorgenommenen Feststellung des Wahlergebnisses
zum Synodalen¹ – als Laie – Theologe¹
zum Ersatzmitglied¹ – als Laie – Theologe¹ an
erster¹, zweiter, dritter Stelle gewählt worden:

Vor- und Zuname	Beruf
wohnhaft in	geboren am
_____ ,	den _____ 20_____

Der Vorsitzende des Vertrauensausschusses:

¹ Nicht Zutreffendes streichen

**Mitglieder des Verwaltungsgerichts
der Evangelischen Landeskirche
in Württemberg**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 28. September 2006 AZ 11.012 zu Nr. 2

Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Pfarrer Christ-
ian Kohler als ordiniertes Mitglied des Kirchlichen
Verwaltungsgerichts wurden folgende Ersatzmit-
glieder bestellt:

Ordiniertes Mitglied
Renate Kleinmann, Pfarrerin,
Vöhringen-Wittershausen

Stellvertretendes ordiniertes Mitglied
Klaus Dieterle, Pfarrer,
Marbach a. N.

Durch diese Bekanntmachung wird die Bekanntma-
chung des Oberkirchenrats vom 19. Dezember 2001
(Abl. 60 S. 3) geändert.

**Ergebnis der I. Evang.-theol.
Dienstprüfung im
Sommersemester 2006**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 29. August 2006 AZ 22.51-3 Nr. 194

Die I. Evangelisch-theologische Dienstprüfung in
Tübingen haben am 27. Juli 2006 bestanden:

Markus Arnold aus Freudenstadt
Matthias Ebinger aus Kaduna in Nigeria
Thorsten Eißler aus Tübingen
Ute Eißler aus Heidelberg
Christoph Fritz aus Böblingen
Daniel Fritz aus Stuttgart
Susanne Haag aus Stuttgart
Miriam Haar aus Tübingen
Christina Krause aus Heilbronn
Tabea Schindler aus Braunschweig
Jakob Spaeth aus Waiblingen
Michael Vetter aus Creglingen
Johannes Wahl aus Tübingen
Tobias Winkler aus Reutlingen

Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 22. Oktober 2006

Erlass des Oberkirchenrats vom 31. August 2006 AZ 52.14-5 Nr. 291

Nach dem Kollektenplan 2006 ist am 19. Sonntag nach Trinitatis, dem 22. Oktober 2006, ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Das Opfer des heutigen Sonntags ist für die Arbeit der württembergischen Diakonie bestimmt. Die Hilfen für arbeitslose Menschen mit Suchtproblemen stehen im Mittelpunkt. Ein Drittel aller Menschen ohne Arbeit in Baden-Württemberg ist langzeitarbeitslos. Jeder Vierte davon ist suchtkrank oder suchtgefährdet. Diesen Menschen zu helfen ist eine wichtige Aufgabe der Diakonie. Sie braucht dafür Ihre finanzielle Unterstützung. Und sie braucht dafür Gemeinden, die diesen Menschen geduldig und voraussetzungslos begegnen und soziale Teilhabe anbieten.

Die württembergische Diakonie bittet Sie daher ganz herzlich um Ihre Gabe.

All unser diakonisches Tun gründet in dem Wort Jesu: „Was ihr einem meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“.

Frank Otfried July

Dienstnachrichten

- Pfarrerin z. A. Annemarie Helwig, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Walddorf II, Dek. Nagold, wurde mit Wirkung vom 1. August 2006 gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 Württ. Pfarrergesetz auf unbestimmte Zeit im Pfarrdienst im privatrechtlichen Dienstverhältnis bei der Evang. Landeskirche in Württemberg angestellt. Sie ist damit einer Pfarrerin im ständigen Pfarrdienst so weit wie möglich gleichgestellt. Weiterhin ist sie mit der Versehung der Pfarrstelle Walddorf II, Dek. Nagold, beauftragt.
- Pfarrerin z. A. Magdalene Schüsselin, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Bergfelden, Dek. Sulz am Neckar, wurde gemäß § 23 c Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. August 2006 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags und unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrerin Sabine Drecoll, auf der Pfarrstelle Citykirche Reutlingen (Projektstelle), Dek. Reutlingen, wurde mit Wirkung

vom 1. September 2006 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt, unter Beibehaltung des seitherigen Dienstauftrages.

- Pfarrerin z. A. Gabriele Großbach, beauftragt mit der Dienst-aushilfe beim Dekan in Schorndorf, wurde mit Wirkung vom 1. September 2006 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Trossingen Süd, Dek. Tuttlingen, ernannt.
- Pfarrer z. A. Tilman Just-Deus, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle II in Mühlheim an der Donau, Dek. Tuttlingen, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Langenbeutingen, Dek. Öhringen, ernannt.

Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen der Altersgrenze:

- Prälat Paul Dieterich in Heilbronn, mit Ablauf des 31. Oktober 2006.

Der Landesbischof hat zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer für Evang. Religionslehre ernannt:

mit Wirkung vom 1. September 2006

- Pfarrer z. A. Joachim Ruopp, unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, mit einem hauptberuflichen Unterrichtsauftrag an der Kerschensteiner Schule (Gewerbliche Schule) in Reutlingen;
- Pfarrerin Jutta Seifert-Krasser mit einem vollen Unterrichtsauftrag an der Gewerblichen Schule in Öhringen;
- Pfarrer Matthias Steinmann mit einem Unterrichtsauftrag an der Gottlieb-Daimler-Schule in Sindelfingen;

mit Wirkung vom 15. September 2006

- Pfarrerin Irmtraut Aebert mit einem hauptberuflichen Unterrichtsauftrag am Ellental-Gymnasium in Bietigheim-Bissingen;
- Pfarrer Dr. Michael Kannenberg mit einem hauptberuflichen Unterrichtsauftrag am Ganerben-Gymnasium in Künzelsau;
- Pfarrer z. A. Jens Rosewich, unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, mit einem hauptberuflichen Unterrichtsauftrag an der Beruflichen Schule in Waiblingen;
- Pfarrerin Margot Theilig mit einem hauptberuflichen Unterrichtsauftrag an den Beruflichen Schulen in Mühlacker (Kaufmännische und Gewerbliche Schule);
- Pfarrer Bernd Vogt mit einem hauptberuflichen Unterrichtsauftrag an der Gewerblichen Schule in Ravensburg (Stamm-schule);
- Pfarrerin Regine Wagner mit einem hauptberuflichen Unterrichtsauftrag am Gymnasium in den Pfarrwiesen in Sindelfingen;
- Pfarrerin Ulrike Weißer mit einem hauptberuflichen Unterrichtsauftrag am Hölderlin-Gymnasium in Lauffen/N.;
- Pfarrer Walter Zaiss mit einem hauptberuflichen Unterrichtsauftrag an der Gewerblichen Schule Im Hoppenlau in Stuttgart.

- Das Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Schule und Bildung – hat Studienrat Pfarrer Bernd Rummel am Friedrich-von-Alberti-Gymnasium in Bad Friedrichshall mit Wirkung vom 5. Mai 2006 zum Oberstudienrat ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. September 2006

- Pfarrerin Sibylle Biermann-Rau, beauftragt mit pfarramtlichen Diensten in der Kirchengemeinde Meßstetten und im Krankenhaus Sigmaringen, Dek. Balingen, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Versehung der Pfarrstelle an der Friedenskirche in Ebingen“, Dek. Balingen, zugeordnet ist;

- Pfarrer Christoph Burgenmeister, beauftragt mit dem Dienstauftrag „Religionsunterricht in Ellwangen“, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der ein Lehrauftrag im Fach Evang. Religionslehre, zugeordnet ist;
- Pfarrer Erhard Falk, auf der Pfarrstelle Unterheimbach, Dek. Weinsberg, auf die Pfarrstelle Althütte, Dek. Backnang;
- Pfarrer Wolfgang Gapski, auf der Pfarrstelle Bezgenriet, Dek. Göppingen, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung von Vertretungsdiensten im Kirchenbezirk Schwäbisch Gmünd“, zugeordnet ist;
- Pfarrerin Gerlinde Keppler, auf der Pfarrstelle an der Friedenskirche in Ebingen, Dek. Balingen, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der ein Dienstauftrag bei der Evang. Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenen- und Familienbildung in Württemberg (EAEW) zugeordnet ist;
- Pfarrerin Iris Kettinger, beauftragt mit der Projektleitung des Projekts „Kirche auf der Landesgartenschau Heidenheim 2006“ sowie Aufgaben in der Altenheimseelsorge in der Gesamtkirchengemeinde Heidenheim, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Altenheimseelsorge in der Gesamtkirchengemeinde Heidenheim“, zugeordnet ist;
- Pfarrer Heinrich Kuttler, beauftragt mit der Altenheimseelsorge im Kirchenbezirk Backnang, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der vorgenannte Dienstauftrag zugeordnet ist;
- Pfarrer Martin Luik, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Eberstadt, Dek. Weinsberg, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Versehung der Pfarrstelle II in Besigheim, Dek. Besigheim, zugeordnet ist;
- Pfarrer Martin Poguntke, bislang beauftragt mit dem Dienstauftrag „Projekt Evaluation im Pädagogisch-Theologischen Zentrum der Evang. Landeskirche in Württemberg“, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Erteilung von Religionsunterricht am Staufer-Gymnasium in Waiblingen“, zugeordnet ist;
- Pfarrer Michael Sarembe, auf der Pfarrstelle Affalterbach, Dek. Marbach a. N., auf die Pfarrstelle Ost in Trossingen, Dek. Tuttlingen;
- Pfarrerin Regina Schoch, auf der Pfarrstelle II in Besigheim, Dek. Besigheim, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Dienstaushilfe in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall, Dek. Schwäbisch Hall“, zugeordnet ist;
- Pfarrer Dieter Steudle, auf der Pfarrstelle Gussenstadt, Dek. Heidenheim, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste im Evang. Kirchenbezirk Heidenheim“, zugeordnet ist;
- Pfarrer Uwe Stierlen, auf einer Pfarrstelle im Dienst für Mission, Ökumene und Kirchlicher Entwicklungsdienst im Bereich der Prälatur Ulm, auf die Pfarrstelle an der Martinskirche in Freudenstadt, Dek. Freudenstadt;
- Pfarrer Robert Stratmann, auf der Pfarrstelle an der Versöhnungskirche in Calw-Heumaden, Dek. Calw, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Versehung der Gemeindepfarrstelle Jungingen, Dek. Ulm“, zugeordnet ist;
- Pfarrerin Gabriele Wunderlich, freigestellt zur Übernahme der Pfarrstelle Wissembourg in der Église de la Confession d’Augsbourg d’Alsace et de Lorraine (Frankreich), auf die Pfarrstelle Amtzell, Dek. Ravensburg;

mit Wirkung vom 15. September 2006

- Pfarrer Johannes Koch, zuvor in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Martina Servatius-Koch, auf der Pfarrstelle Berghülen, Dek. Blaubeuren, als alleiniger Stelleninhaber auf die Pfarrstelle daselbst;
- Dekan Hans-Frieder Rabus, auf der Dekanats- und 1. Pfarrstelle an der Stadtkirche in Ludwigsburg, Dek. Ludwigsburg, auf eine bewegliche Pfarrstelle;
- Pfarrerin Martina Servatius-Koch, zuvor in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Johannes Koch, auf der Pfarrstelle Berghülen, Dek. Blaubeuren, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Referentin beim Dekan in Reutlingen“, zugeordnet ist;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2006

- Frau Simone Bitz, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, zur Kirchenverwaltungsinspektorin beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;
- Kirchenoberverwaltungsrat Achim Ganßloser, Geschäftsführer der Evang. Akademie Bad Boll, zum Kirchenverwaltungsleiter;
- Herrn Thomas Nagel, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, zum Kirchenverwaltungsinspektor beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;
- Kirchenverwaltungsoberspektor Thomas Vaßen, beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zum Kirchenverwaltungsamtmann;
- Pfarrer Günter Braun, beauftragt mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Gesamtkirchengemeinde Schorndorf, Dek. Schorndorf, auf eine bewegliche Pfarrstelle, unter Beibehaltung des bisherigen Dienstauftrages;
- Pfarrer Bernd Burgmaier, auf der Pfarrstelle an der Friedenskirche in Bietigheim, Dek. Besigheim, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Versehung der Pfarrstelle Eberstadt, Dek. Weinsberg“, zugeordnet ist;
- Pfarrerin Eva-Maria Freudenreich, auf der Pfarrstelle Laufen an der Eyach, Dek. Balingen, auf die Pfarrstelle I an der Kilianskirche in Bissingen, Dek. Besigheim;
- Pfarrer Dieter Heugel, seither in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Christina Heugel, auf der Pfarrstelle Upfingen, Dek. Bad Urach, als alleiniger Stelleninhaber auf die Pfarrstelle Magstadt Nordwest, Dek. Böblingen;
- Pfarrer Dr. Andreas Kümmerle, freigestellt zur Übernahme einer Dozentenstelle am theologischen College in Mbeya der Moravian Church in Southern Tanzania im Auftrag der Herrnhuter Missionshilfe, auf die Pfarrstelle II in Großbottwar, Dek. Marbach a. N.;
- Pfarrer Wilhelm Melber, auf der Pfarrstelle Gelbingen, Dek. Schwäbisch Hall, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Altenheimseelsorge im Kirchenbezirk Weikersheim“ sowie „Wahrnehmung von Vertretungsdiensten im Kirchenbezirk Weikersheim“ zugeordnet ist;
- Pfarrerin Dagmar Sinn, beauftragt mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Vertretungsdienste im Evang. Kirchenbezirk Neuenstadt am Kocher, auf die Pfarrstelle II an der Martin-Luther-Kirche in Neckarsulm, Dek. Neuenstadt a. K.;

mit Wirkung vom 1. November 2006

- Pfarrer Thomas Bühler, auf der Pfarrstelle Schäfersheim, Dek. Weikersheim, auf die Pfarrstelle Kirchensall, Dek. Öhringen;
- Pfarrer Dr. Karl Hardecker, auf der Pfarrstelle Dürrelwang, Dek. Degerloch, auf die Pfarrstelle I in Botnang, Dek. Stuttgart;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Ablauf des 30. September 2006

- Kirchenverwaltungsoberspektor Karl-Heinrich Wagner, bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. Januar 2007

- Pfarrer Thomas Utz, auf der Krankenhauspfarrstelle in Hirsau, Dek. Calw.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 19. Juli 2006 Pfarrer Peter Knop, auf der Pfarrstelle Gräfenhausen, Dek. Neuenbürg;
- am 15. August 2006 Pfarrer i. R. Dr. Hans Schönweiß, früher auf der Pfarrstelle I an der Johanneskirche in Stuttgart, Dek. Stuttgart;
- am 6. September 2006 Pfarrer i. R. Kurt Schütz, früher auf der Pfarrstelle Darmsheim, Dek. Böblingen;

– am 15. September 2006 Pfarrer i. R. Gottfried Hartenstein, früher auf der Pfarrstelle Fasanenhof Süd, Dek. Degerloch.

Arbeitsrechtsregelungen

I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 21. Juli 2006

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluss vom 2. Dezember 2005 (Abl. 62 S. 18), wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 12 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b, 1. Absatz, wird wie folgt geändert: „Das Wochendeputat der Religionspädagogen/Religionspädagoginnen und der sonstigen privatrechtlich angestellten Lehrkräfte beträgt 26 Unterrichtsstunden. Bei Mitarbeitenden nach Satz 1, deren Wochendeputat 16 oder mehr Wochenstunden beträgt und die an mehreren Schulen unterrichten, wird ihr Regelstundendeputat wie folgt ermäßigt:

- wenn sie an zwei Schulen unterrichten: um 1 Wochenstunde,
- wenn sie an drei Schulen unterrichten: um 2 Wochenstunden,
- wenn sie an vier oder mehr Schulen unterrichten: um 3 Wochenstunden.“

§ 2

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft.

II. Übernahme des TVöD in die KAO

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 21. Juli 2006

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) – jeweils vom 13. September 2005 – in der für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände – Landesbezirk Baden-Württemberg – geltenden Fassung wird mit

Wirkung vom 1. Oktober 2006 mit folgender Maßgabe in die KAO übernommen:

1. Die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit beträgt **40 Wochenstunden**. Es werden pro Kalenderjahr **3 AZV-Tage gewährt**. Dies ergibt rechnerisch eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von **39,45 Stunden**. Das Wochendepukat der kirchlich angestellten Religionslehrkräfte beträgt ab **1. September 2006 26 Wochenstunden** (bisher 24 Wochenstunden). Erstreckt sich das Unterrichtsdepukat auf zwei oder mehr Schulen wird das Depukat um 1 bis 3 Wochenstunden reduziert.
2. Anstelle des TVÜ-VKA erfolgt die Überleitung der über den 30. September 2006 hinaus im Geltungsbereich der KAO Beschäftigten nach dem Überleitungstarifvertrag-Bund vom 13. September 2005 (TVÜ-Bund) – (keine Stufe 6 in den Entgeltgruppen 2 und 3 sowie 9 bis 15).
3. Die im TVöD sowie dem jeweiligen Überleitungstarifvertrag enthaltenen Fristen verlängern sich jeweils um ein Jahr. Dies gilt nicht für § 39 Abs. 1 lit. a) TVöD – Jahressonderzahlung nach § 20 TVöD und die Einmalzahlungen 2006 und 2007 nach § 21 TVÜ-VKA bzw. dem Tarifvertrag über Einmalzahlungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007 für den Bereich des Bundes.
4. Die Vergütungsgruppenpläne der KAO für die ab 1. Oktober 2006 neu Angestellten werden nach den in der Anlage 3 des Überleitungstarifvertrags-VKA (TVÜ-VKA) abgedruckten Entgelttabellen übergeleitet.
5. Ununterbrochene Zeiten einer gleichartigen und gleichwertigen Beschäftigung innerhalb des Geltungsbereichs der KAO werden auf die Erfahrungsstufen angerechnet.
6. Mitarbeitende, die nach Nr. 2 übergeleitet wurden, erhalten entsprechend Anlage 3 des TVÜ-VKA dann die Stufe 6, wenn bei der Überleitung nur die Grundeingruppierung berücksichtigt wurde.
7. Die Einmalzahlung für 2005 wird nicht gewährt. Die Auszahlung der Einmalzahlung 2006 in Höhe von 300 € pro vollbeschäftigtem Mitarbeitenden erfolgt in einem Betrag mit der Vergütung im Monat September 2006. Die Auszahlung der Einmalzahlung 2007 erfolgt gemäß § 21 TVÜ-VKA.
8. Zeitzuschläge für Dienst zu ungünstigen Zeiten (Nachtzuschlag, Sonn- und Feiertagszuschlag)

werden nur für den Personenkreis gewährt, welcher diese Zuschläge schon bisher erhalten hat. Aus Gründen der Gleichbehandlung erhalten zukünftig diese Zuschläge auch Mitarbeitende in Tagungsstätten, die dienstplanmäßig ebenfalls in dieser Zeit zu arbeiten haben, obwohl sie nicht in der Hauswirtschaft beschäftigt sind.

9. Die bisherigen Bestimmungen über Loyalität, Kirchenmitgliedschaft als Anstellungsvoraussetzung, außerordentliche Kündigung bei Kirchenaustritt oder grober Missachtung der Kirche, ihrer Lehre, des Gottesdienstes oder kirchlicher Ordnungen und Ausschluss der ordentlichen Kündigung nach entsprechender Beschäftigung werden übernommen.
10. Es werden Eckpunkte einer Arbeitsrechtlichen Regelung zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Notlage beschlossen:
- Vorübergehende Kürzung der Jahressonderzahlung zwischen 50 % und 100 % bzw. vorübergehende Kürzung des Bruttoentgeltes um bis zu 10 % für den Geltungsbereich der KAO bei Vorliegen einer Notlage.
 - Vorübergehende Kürzungen der Jahressonderzahlung bzw. des Bruttoentgeltes können für einzelne Anstellungsträger oder Teilbereiche durch Dienstvereinbarung erfolgen, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Arbeitsrechtliche Kommission bedarf.
- Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Finanzlage darzulegen und ein Sanierungskonzept vorzulegen. Die Zuständigkeit zur Prüfung und Genehmigung wird auf einen von der Arbeitsrechtlichen Kommission gebildeten, paritätisch zusammengesetzten abschließenden Ausschuss übertragen.
- In beiden Fällen wird auf betriebsbedingte Änderungs- oder Beendigungskündigungen für die Dauer der Kürzungsmaßnahmen verzichtet, soweit diese nicht im Rahmen des Sanierungskonzeptes erforderlich sind.
 - Sonder- bzw. Ausgleichszahlung an die Mitarbeitenden bei positiverem betriebswirtschaftlichem Jahresergebnis.
 - Die zu beschließende Notlagenregelung wird bis zum Jahresende 2006 als Beschlussvorlage erarbeitet. Dabei sind insbesondere die Kriterien für das Vorliegen einer Notlage zu definieren.

11. Der Verhandlungsausschuss Tarifübernahme Landeskirche wird beauftragt, unter Berücksichtigung

der oben genannten Eckpunkte sowie der weiteren bereits im Ausschuss erzielten konkreten Verhandlungsergebnisse den Text der neuen KAO redaktionell auszuarbeiten. Er soll in der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission am 6. Oktober 2006 beschlossen werden.

Inkrafttreten: 1. Oktober 2006

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats

– soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg

(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart

(BLZ 600 606 06)